



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Matthias Büttner (AfD)  
Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

### **Einsatz von „virtuellen Agenten“ zur Informationsgewinnung**

Kleine Anfrage - **KA 8/1072**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 23.11.2022)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Matthias Büttner (AfD) und Gordon Köhler (AfD)

### **Einsatz von „virtuellen Agenten“ zur Informationsgewinnung**

Kleine Anfrage – KA 8/1072

#### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

*Wie Medienberichten zu entnehmen war<sup>1</sup>, betreiben das Bundesamt und verschiedene Landesämter für Verfassungsschutz hunderte als rechtsextrem eingestufte Benutzerprofile in den sozialen Medien. Mitarbeiter der Behörde bezeichneten dies demnach als „die Zukunft der Informationsbeschaffung“. Die Behörde habe seit 2019 massiv in „virtuelle Agenten“ investiert, die sie mit Steuergeldern finanziert. Es gehe darum, „selbst ein bisschen rechtsradikal zu spielen“, um so das Vertrauen anderer Nutzer zu gewinnen.*

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **Fragen 1 bis 1c:**

**Setzt das Landesamt für den Verfassungsschutz oder andere Sicherheitsbehörden des Landes sog. Agent-Provokateure, verdeckte Ermittler, V-Leute oder Informanten in der der in der Vorbemerkung genannten Art und Weise ein? Wenn ja,**

- a) in welcher Anzahl, auf welchen Plattformen? Bitte nach Phänomenbereichen und Zielgruppen getrennt ausweisen.**
- b) wer entscheidet auf Landesebene über diese Einsätze?**
- c) welche konkreten Ergebnisse oder Erkenntnisse erhofft sich das Landesamt für Verfassungsschutz von diesem Vorgehen?**

<sup>1</sup> <https://www.nzz.ch/international/verfassungsschutz-spaecht-mit-hundert-fake-accounts-extremisten-aus-ld.1703769>

### **Antwort auf die Fragen 1 bis 1c:**

Die Fragen 1 bis 1c werden zusammenhängend beantwortet.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben, welche in § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) festgelegt sind, nach § 7 Abs. 3 VerfSchG-LSA Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) nach § 8 VerfSchG-LSA anwenden. Über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel entscheiden die jeweils zuständigen Referatsleiter, soweit nicht der Leiter des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt zuständig ist.

Über alle extremistischen Phänomenbereiche hinweg findet ein großer Anteil des Austauschs und der Verbreitung extremistischer Inhalte über die sozialen Medien statt. Dieser Verlagerung extremistischer Handlungen in den virtuellen Raum und der Entwicklung umfangreicher extremistischer Strukturen im Internet begegnet die Verfassungsschutzbehörde mit der Sammlung und Auswertung von Informationen im virtuellen Raum.

Die Landespolizei setzt Personen im Sinne der Fragestellung zur Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität nach in der Vorbemerkung der Anfragesteller genannten Art und Weise nicht ein.

Im Übrigen ist die Landesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Fragen – auch in eingestufte Form – nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig. Eine auf Phänomenbereiche und Zielgruppen bezogene Auskunft darüber, in welcher Anzahl und auf welchen Plattformen Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde eingesetzt sind oder waren, ist zum einen dazu geeignet, offenzulegen, in welchem Maße die Verfassungsschutzbehörde mit verdeckten Mitarbeitern arbeitet. Zum anderen könnte die gewünschte Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen die extremistische Szene in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und verdeckte Mitarbeiter zu enttarnen. Dies würde die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde in erheblichem Maße gefährden. Deshalb und angesichts der erheblichen Konsequenzen im Falle einer Enttarnung für Leib und Leben von verdeckten Mitarbeitern muss der Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Auch ein nur

geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens kann unter keinen Umständen hingenommen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtages von Sachsen-Anhalt und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt andererseits folgt, dass eine weitergehende Beantwortung – auch in Gestalt einer Verschlussache, welche in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt einsehbar wäre – nicht in Betracht kommt.

**Frage 2:**

***Hat die Landesregierung Kenntnis vom Einsatz von o. g. Fake-Accounts bzw. virtuellen Agenten, die zur Tatprovokation vom Bundesamt für Verfassungsschutz eingesetzt werden? Seit wann werden diese eingesetzt?***

**Frage 3:**

***Aufgrund welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage wird der Einsatz von o. g. Maßnahmen durchgeführt?***

**Antwort auf die Fragen 2 und 3:**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Frage zielt auf Tätigkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz ab. Diese erfolgen in Wahrnehmung eigener Zuständigkeiten auf der Grundlage bundesrechtlicher Regelungen und fallen in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

**Frage 4:**

***Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes zur Umsetzung ihres Auftrages mitunter auch Straftaten wie „Volksverhetzungen“ begehen dürfen? Bitte begründen Sie die Einschätzung und nennen Sie die entsprechende Rechtsgrundlage hierfür.***

**Antwort auf Frage 4:**

Nein. Die Verfassungsschutzbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

**Frage 5:**

***Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Straftaten, die im Rahmen der o. g. Maßnahmen durch Mitarbeiter, Informanten oder in sonst einer Weise mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitenden Personen begangen wurden?***

**Antwort auf Frage 5:**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

**Frage 6:**

***Wie gestaltet sich in diesem Zusammenhang die Kooperation/der Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden? Fließen diese Straftaten in die polizeilichen Kriminalstatistiken mit ein?***

**Frage 7:**

***Wie verhält es sich diesbezüglich mit Straftaten, die Dritte aufgrund der Provokation oder Anstachelung durch o. g. Personen begangen haben?***

**Antwort auf die Fragen 6 und 7:**

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen.

**Frage 8:**

***Ist die Landesregierung der Ansicht, dass nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden geeignet und angemessen sind, Straftaten zu verhindern oder aufzuklären? Wenn ja, auf welche Erkenntnisse, Studien oder Berichte stützt sie sich hierbei?***

**Antwort auf Frage 8:**

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist es, Informationen über Bestrebungen im Sinne von § 4 VerfSchG-LSA zu sammeln und auszuwerten. Sie darf zur Erfüllung ihrer

Aufgaben nach § 7 Abs. 3 VerfSchG-LSA Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) nach § 8 VerfSchG-LSA anwenden. Nach § 19 Abs. 1 VerfSchG übermittelt die Verfassungsschutzbehörde den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, der Polizei von sich aus ihr bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist.

Innerhalb der Landespolizei werden nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden nicht eingesetzt.

**Frage 9:**

***Wie gestaltet sich die länderübergreifende Zusammenarbeit bzw. Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden im Hinblick auf die o. g. Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden?***

**Antwort auf Frage 9:**

Die Zusammenarbeit gestaltet sich nach den Regelungen des VerfSchG-LSA. So ist die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 2 Abs. 3 VerfSchG-LSA verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit dem Bund und den Ländern zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus findet unter Beachtung des informationellen Trennungsgebots auf Grundlage der §§ 18 und 19 VerfSchG-LSA ein Austausch der Verfassungsschutzbehörde mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden statt.

**Frage 10:**

***Auf welcher gesetzlichen Grundlage dürfen Agenten, Mitarbeiter o. Ä. des Verfassungsschutzes Straftaten begehen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden? Wer entscheidet im Einzelfall über einen solchen gezielten Rechtsbruch?***

**Antwort auf Frage 10:**

Auf die Antwort auf Frage 4 wird verwiesen.

**Frage 11:**

***Wie kann die Landesregierung sicherstellen, dass o. g. Maßnahmen entstandene Ermittlungsergebnisse ohne Mitwirkung von eigenen Mitarbeitern o. Ä. des Verfassungsschutzes zustande gekommen ist/wäre?***

**Frage 12:**

***Wie stellt das Landesamt für Verfassungsschutz sicher, dass Mitarbeiter o. Ä. die Tätigkeit in der Behörde nicht zur Verfolgung einer persönlichen politischen Agenda missbrauchen und auf diesem Wege ggf. die notwendige Sachlichkeit und Neutralität in der Bewertung von Sachverhalten verletzen? Bitte detailliert ausführen.***

**Antwort auf die Fragen 11 und 12:**

Maßgeblich für die Erhebung von Informationen und die Bewertung verfassungsschutzrelevanter Sachverhalte sind die Regelungen des VerfSchG-LSA sowie die für die Verfassungsschutzbehörde in diesem Zusammenhang erlassenen Dienstvorschriften.

Die Verfassungsschutzbehörde unterliegt einer umfassenden parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle, welche durch die Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie durch öffentliche Kontrolle (z. B. Medien- und Bürgeranfragen) ergänzt werden.